22. K 14/24

Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.08.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Recklinghausen, Blatt 22377,
BV lfd. Nr. 1
190,57/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 237, Flurstück 463, Gebäude- und Freifläche, Halterner Straße 166, Größe: 597 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der in der geänderten Teilungserklärung vom 28.12.1985/17.01.1986 und dem damit verbundenen Aufteilungsplan als Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Garage. Es besteht ein Sondernutzungsrecht.

Grundbuch von Recklinghausen, Blatt 26510,
BV lfd. Nr. 1
190,57/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 237, Flurstück 851, Gebäude- und Freifläche, Halterner Straße 166, Größe: 011 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in Recklinghausen Blatt 22377 am 18.03.2024 und in Recklinghausen Blatt 26510 am 02.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

242.100,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Recklinghausen Blatt 22377, lfd. Nr. 1 242.000,00 €

- Gemarkung Recklinghausen Blatt 26510, lfd. Nr. 1 100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.